

*.**de* Anstellung von Stellvertreterinnen und Stellvertretern *fr* Engagement de remplaçants et de remplaçantes *.*

Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von der Schulleitung eingestellt, sobald der Schulbetrieb bei Abwesenheit einer Lehrperson intern nicht sichergestellt werden kann. Unterschieden werden Anstellungen für Stellvertretungen kürzer als ein Monat und Stellvertretungen länger als ein Monat. Der Unterschied der beiden Anstellungen liegt in der Art der Entlohnung.

Wichtige Links und Formulare

[Abrechnung von Einzellektionen und Entschädigungen](#)
[Stellvertretungszentrale SteZe](#)

Anstellung von Stellvertretungen

Fällt eine Lehrperson aus, prüft die Schulleitung, ob der Ausfall schulintern geregelt werden kann. Sie stellt sicher, dass der Unterricht stattfindet. Muss der Ausfall mit einer externen Lehrperson aufgefangen werden, darf die Schulleitung bei einem Anstellungsverhältnis von bis zu 30 Tagen eine Stellvertretung einstellen. Für längere Anstellungsverhältnisse ist die Anstellungsbehörde zuständig. Sie kann die Kompetenz an die Schulleitung delegieren, sofern diese nicht Anstellungsbehörde ist.

Nachfolgende Tabelle fasst die Anstellungsbedingungen von Stellvertretungen zusammen:

Betrifft...	bei Stellvertretu
Entschädigung und Ferienanteil	Die Entschädigung Ferien- und Feiertage
Betreuungszulagen oder Gehaltsausrichtung bei Mutterschaft, während Militär-, Zivilschutz- und Zivildienst sowie bei Krankheit oder Unfall	Kein Anspruch
Probezeit	Bei Anstellungen
Auflösung des Anstellungsverhältnisses	Anstellungsverhältnis Anstellungsverhältnis werden.



Gut zu wissen: Stellvertretung für Schulleitungsfunktionen und für Personen mit Spezialaufgaben

Die Anstellungsbehörde kann bei Abwesenheiten von Personen mit Schulleitungsfunktionen ab dem ersten Abwesenheitstag eine Stellvertretung anstellen, wenn die Abwesenheit länger als eine Woche dauert.
Bei Abwesenheiten von Personen mit Spezialaufgaben kann eine Stellvertretung frühestens ab einer Abwesenheitsdauer von einem Monat eingesetzt werden.

Rechtliche Grundlagen

LAV Art. 11a Anstellungsverhältnisse von Fachreferentinnen, Fachreferenten, Stellvertretungen und Klassenhilfen

¹ Die Bildungs- und Kulturdirektion regelt die Entstehung, die Dauer, das Gehalt und die Beendigung von Anstellungen für Fachreferentinnen, Fachreferenten, Stellvertretungen und Klassenhilfen abweichend von dieser Verordnung.

Kommentare

LADV Art. 2 Grundsatz

¹ Die Schulleitung prüft, ob der Ausfall einer Lehrkraft schulintern geregelt werden kann. Sie stellt sicher, dass der Unterricht stattfindet.

Kommentare

LADV Art. 3 Anstellungsbehörde

¹ Die Anstellungsbehörde stellt Stellvertreterinnen und Stellvertreter an, deren Anstellungsverhältnis für mehr als einen Monat eingegangen wird. Sie kann diese Kompetenz an die Schulleitung delegieren, falls diese nicht Anstellungsbehörde ist.

² Die Schulleitung stellt Stellvertreterinnen und Stellvertreter an, deren Anstellungsverhältnis für bis zu einem Monat eingegangen wird.

Kommentare

LADV Art. 4 Probezeit

¹ Bei Anstellungen für Stellvertretungen gibt es keine Probezeit.

Kommentare

LADV Art. 5 Entschädigung und Gehalt

¹ Stellvertreterinnen und Stellvertreter, deren Anstellungsverhältnis für bis zu einem Monat eingegangen wird, werden im Einzelektionenansatz gemäss den Ansätzen im Anhang 1 entschädigt. In den Ansätzen sind die Ferien- und Feiertagsentschädigung sowie das 13. Monatsgehalt anteilmässig enthalten. Es besteht kein Anspruch auf Betreuungszulagen und Gehaltsausrichtung bei Mutterschaft, während des Militär-, Zivilschutz- und Zivildienstes sowie bei Krankheit und Unfall.

² Stellvertreterinnen und Stellvertreter, deren Anstellungsverhältnis für mehr als einen Monat eingegangen wird, werden mit einem Monatsgehalt entschädigt, das demjenigen der übrigen im Monatsgehalt angestellten Lehrkräfte entspricht.

³ Dauert das Anstellungsverhältnis von Personen gemäss Absatz 1 wider Erwarten länger als einen Monat, wird das Gehalt rückwirkend auf Anstellungsbeginn hin demjenigen der übrigen im Monatsgehalt angestellten Lehrkräfte angepasst.

⁴ ... *

* Dieser Inhalt wurde aufgehoben. Weitere Informationen finden Sie in der Änderungstabelle unter <https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/1459>

Kommentare

LADV Art. 6 ... *

* Dieser Inhalt wurde aufgehoben. Weitere Informationen finden Sie in der Änderungstabelle unter <https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/1459>

Kommentare

LADV Art. 7 ... *

* Dieser Inhalt wurde aufgehoben. Weitere Informationen finden Sie in der Änderungstabelle unter <https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/1459>

Kommentare

LADV Art. 8 Stellvertretung für Schulleitungsfunktionen und für Personen, die Spezialaufgaben im Interesse der Schule wahrnehmen

¹ Die Anstellungsbehörde kann bei Abwesenheiten von Inhaberinnen und Inhabern von Schulleitungsfunktionen ab dem ersten Abwesenheitstag eine Stellvertretung anstellen, wenn die Abwesenheit länger als eine Woche dauert. Unabhängig von der Abwesenheitsdauer kann die Anstellungsbehörde eine Stellvertretung anstellen, wenn die Abwesenheit mit einem bezahlten Urlaub für das Stillen oder Abpumpen von Milch begründet ist.

² Bei Abwesenheiten von Personen, die Spezialaufgaben im Interesse der Schule wahrnehmen, kann frühestens ab einer Abwesenheitsdauer von einem Monat eine Stellvertretung eingesetzt werden.

Kommentare

LADV Art. 9 Auflösung

¹ Anstellungsverhältnisse von Stellvertreterinnen und Stellvertretern enden zum Zeitpunkt, wenn die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber die Stelle wieder antritt.

² Anstellungsverhältnisse von Stellvertreterinnen und Stellvertretern, die für weniger als einen Monat eingegangen worden sind, können auf den nächsten Tag durch die Lehrkraft oder durch die Schulleitung aufgelöst werden.

³ Anstellungsverhältnisse von Stellvertreterinnen und Stellvertretern, die für mehr als einen Monat eingegangen worden sind, können im ersten Monat unter Wahrung einer Frist von sieben Tagen durch die Lehrkraft oder durch die Anstellungsbehörde aufgelöst werden. Vom zweiten Monat an beträgt die Frist einen Monat auf das Ende eines Monats.

Kommentare

Arbeitsunterlagen

Datei	Geändert
Microsoft Word Dokument 01.06_Musteranstellungsverfügung_Stellvertretende_(mehr_als_1_Monat).docx	05.01.2023 by APD, Content Management
Microsoft Word Dokument 01.07_Musteranstellungsverfügung_Stellvertretende_(bis_1_Monat).docx	05.01.2023 by APD, Content Management

[Alle herunterladen](#)

FAQ

Überschrift	Frage	Antwort
Wie viele Tage umfasst ein Monat gemäss Regelung?	Wie viele Tage umfasst ein Monat gemäss Regelung?	Aufgrund der unterschiedlichen Monatslängen wurde der Monat mit einer Länge von 30 Tagen definiert.

Archiv

Keine Inhalte

Feedback

Haben Ihnen diese Informationen weitergeholfen? Vielen Dank für Ihre Rückmeldung.

Rückmeldung
Ja Teilweise Nein

[themepressdefault:Feedbackformular]

Kontakt

Haben Sie Fragen oder fehlen Ihnen Informationen? Oder haben Sie einen Fehler entdeckt?

Hier wird das Kontakt-Formular angezeigt. Sie können sich aber auch per Tel/Mail bei uns melden: [+41 31 633 83 12](tel:+41316338312) / wpgl@be.ch

Kommentar required

Anzahl verfügbare Zeichen: 2000

Kontakt

☐ Ich möchte, dass Sie mich kontaktieren.

Anrede required

☐ Keine

☐ Herr

☐ Frau

Vorname required

Nachname required

Firma/Organisation

Strasse und Hausnr.

PLZ required

Bitte nur Zahlen eintragen

Ort required

E-Mail-Adresse required

Telefon required

Bitte nur Zahlen eintragen.

Datenbearbeitung required

☐ Ich bin damit einverstanden,
dass meine IP-Adresse gespeichert wird und meine Angaben mittels E-Mail an die zuständige Stelle weitergeleitet werden.

[themepressdefault:Kontaktformular]

Themen

Was Sie auch noch interessieren könnte:

[Abrechnung von Einzelektionen](#) [Anstellungsformen](#) [Berechnung des Ferienanteils](#)
[Stellvertretungszentrale \(SteZe\)](#)